



Nutzungsbedingungen der Waschanlage

Die Reinigung der Fahrzeuge in der Waschanlage erfolgt unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen:

1. Den Hinweisen sowie etwaige Anweisungen des Betreibers oder Personals sind Folge zu leisten.
2. Greenline gewährleistet eine dem Stand der Waschanlagentechnik entsprechende ordnungsgemäße und schonende Reinigung der Fahrzeuge. Der Benutzer hat etwaige Ansprüche auf Nachbesserung wegen unzureichender Reinigung unverzüglich nach Verlassen der Waschanlage beim Personal geltend zu machen.
3. Das Personal der Waschanlage hat die Berechtigung alle Fahrzeuge zurückzuweisen, bei denen aufgrund besonderer, für das Personal augenscheinlicher Umstände die Benutzung der Waschanlage zu einer Beschädigung führen kann.
4. Der Benutzer der Waschanlage ist verpflichtet, das Personal rechtzeitig auf alle Umstände aufmerksam zu machen, die die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeuges in der Waschanlage nahe legen.
5. Eine Haftung für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile wie z. B. Zierleisten, Spiegel, Antennen, Scheibenwischer und Gestänge, Stoßfänger, Tankdeckel, Spoiler, Schiebedach-Windabweiser, Scheinwerfer-Wischanlage, sowie für dadurch verursachte Lack- und Schrammschäden, bleibt ausgeschlossen, es sei denn, dem Waschanlagenbetreiber oder dem Personal trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Haftung für Folgeschäden tritt nur dann ein, wenn das Personal der Greenline für die Entstehung des Schadens grobes Verschulden trifft. Die Haftung für Beschriftung ist ausgeschlossen.
6. Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden noch vor Verlassen des Grundstückes dem zuständigen Personal mitgeteilt worden ist. Später angemeldete Ansprüche werden nicht anerkannt.
7. Werden Fahrzeuge, Anhänger bzw. deren Aufbauten und / oder Behälter, wie z.B. Container etc. im Auftrag des Kunden (auch mündlich od. fernmündlich) vom Personal des Waschanlagenunternehmers vom Gelände des Kunden oder vom öffentlichen Gelände zur Waschanlage transportiert bzw. gefahren, so ist die Haftung, bei aus diesem Transport oder dieser Fahrt resultierenden Schäden ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit des Waschanlagenpersonals vorliegt.
8. Für Schäden an Fahrzeugen oder sonst im Eigentum des Kunden stehender Gegenstände, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Kunde selbst bzw. haben seine Versicherungen den Waschanlagenunternehmer von jeglichen Ansprüchen freizuhalten.
9. Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und / oder deren Aufbauten sowie Containern auf dem Gelände des Waschanlagenunternehmers, erfolgt auf eigene Gefahr. Der Waschanlagenunternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden an o.g. Einheiten und / oder den Verlust des etwaigen Inhaltes.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.